



An den Grossen Rat

16.1247.02

15.5262.04

Basel, 12. Dezember 2016

Kommissionsbeschluss vom 8. Dezember 2016

Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Ratschlag

betreffend

**Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel
(IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009**

sowie

**Bericht zur Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend
Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel
(IWB-Gesetz).**

Inhalt

1. Ausgangslage und Vorgehen	3
1. Erfüllung der Public Corporate Governance	3
2. Kongruenz mit BKB-Gesetz und BVB-OG	4
3. Keine Diskussion über Ausgliederungen	4
2. Erwägungen und Änderungen	5
1. Organisation des Verwaltungsrates.....	5
2. Veröffentlichung der Eignerstrategie	7
3. Oberaufsicht des Grossen Rates	8
3. Anträge	9

1. Ausgangslage und Vorgehen

1. Erfüllung der Public Corporate Governance

Mit vorliegendem Bericht beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Rat die Anpassung des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) an heute geltende Grundsätze der Public Corporate Governance und damit die Erfüllung der Motion Joël Thüning und Konsorten betreffend Teilrevision des IWB-Gesetzes (15.5262.01), die der Grosse Rat am 4. Februar 2016 zur Ausarbeitung einer Vorlage innert sechs Monaten mit 48 zu 36 Stimmen bei 5 Enthaltungen an den Regierungsrat überwiesen hat:

«Sowohl das BKB-Gesetz als auch das BVB-OG befinden sich derzeit im parlamentarischen Prozess und stehen kurz vor der Behandlung im Ratsplenum.

Beide Gesetze wurden v. a. im Hinblick auf die vom Regierungsrat erlassenen Public-Corporate-Governance-Richtlinien revidiert. Dabei wurden insbesondere aufsichtsrechtliche Fragen neu definiert (u. a. Wählbarkeit in den Verwaltungsrat oder Festlegung des Wahlgremiums). Die IWB sind die letzte grössere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Kanton, welche die erwähnten PCG-Richtlinien noch nicht umgesetzt hat.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat daher, innert sechs Monaten dem Grossen Rat eine Teilrevision des IWB-Gesetzes vorzulegen, welche die aufsichtsrechtlichen Fragen klärt und v. a. die vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien berücksichtigt.»

Das IWB-Gesetz, welches der Grosse Rat am 11. Februar 2009 zur Ausgliederung der Industriellen Werke Basel erlassen hat, erfüllt die Anforderungen, die sich heute aus Grundsätzen der Public Corporate Governance ergeben und für die Führung und Aufsicht einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt elementar sind, in wichtigen Punkten noch nicht.

Dabei führt die GPK, deren Mitglieder die Motion mehrenteils unterzeichnet haben, die Grundsätze der Public Corporate Governance nicht allein auf die entsprechenden Richtlinien des Regierungsrates vom 14. September 2010 zurück, sondern auch auf Regelungen des Bundes und anderer Kantone sowie auf die geltende Lehre; anstelle vieler Publikationen sei hier verwiesen auf «Führung, Steuerung und Aufsicht von öffentlichen Unternehmen» von Prof. Dr. oec. Kuno Schedler, Prof. Dr. iur. Roland Müller und Dr. oec. Roger Sonderegger.

Die Teilrevision des IWB-Gesetzes betrifft vornehmlich die Organisation des Verwaltungsrates, die Rechte und Pflichten des Regierungsrates als Eignervertreter und die Stärkung der parlamentarischen Oberaufsicht. Zentrales Element ist dabei die Trennung der strategischen Führung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt von der Aufsicht durch den Regierungsrat und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat – der zudem die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen definiert – mit dem Ziel, eine klare Verantwortungskaskade festzuschreiben und Interessenkonflikte zu vermeiden.

Nachdem der Regierungsrat am 19. August 2016 dem Grossen Rat den entsprechenden Ratschlag (16.1247.01) zugestellt und dieser ihn am 14. September 2016 der GPK zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen hat (die Umwelt- Verkehrs- und Energiekommission hat auf einen Mitbericht verzichtet), hat die GPK die Teilrevision des IWB-Gesetzes in fünf ordentlichen Sitzungen beraten. Dabei gestaltete sich die Zusammenarbeit

mit Regierungsrat Christoph Brutschin und Generalsekretär Claus Wepler, die das federführende Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt vertraten, effizient und konstruktiv; insbesondere wussten sie stets professionell zu unterscheiden zwischen politischer Meinung und fachlicher Einschätzung, was für die GPK hilfreich war und wofür sie sich hier bedankt.

2. Kongruenz mit BKB-Gesetz und BVB-OG

Im Wesentlichen orientiert sich die Teilrevision des IWB-Gesetzes an der Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank (BKB-Gesetz) und der Revision des Organisationsgesetzes der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB-OG), welche der Grosse Rat am 9. Dezember 2015 beschlossen hat und die Stimmbevölkerung am 5. Juni 2016 in einer Referendumsabstimmung angenommen hat. Dem neuen BKB-Gesetz stimmte der Grosse Rat mit 93 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu und die Stimmbevölkerung mit über 75 %; dem neuen BVB-OG stimmte der Grosse Rat mit 55 zu 33 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu und die Stimmbevölkerung mit über 59 %.

Anders als bei der Basler Kantonalbank und den Basler Verkehrs-Betrieben sind jedoch der Teilrevision des Organisationsgesetzes bei den Industriellen Werken Basel keine negativen Vorkommnisse und keine Prüfung durch die GPK vorangegangen. Zudem ist das IWB-Gesetz von 2009 im Vergleich zum BVB-OG von 2004 und insbesondere zum BKB-Gesetz von 1994 noch relativ modern.

Weil die GPK für wichtig erachtet, dass in den Organisationsgesetzen aller selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons die Fragen der Public Corporate Governance gleich geregelt werden, geht sie in vier Punkten in den §§ 9 und 27 sowie im neuen § 28bis. weiter als der Regierungsrat, indem sie kongruent mit dem BKB-Gesetz und dem BVB-OG zusätzliche Regelungen formuliert.

3. Keine Diskussion über Ausgliederungen

Wie vor der Überweisung durch den Grossen Rat festgehalten, hat sich die GPK während ihren Beratungen allein auf die Paragraphen konzentriert, welche die Führung und Aufsicht der Industriellen Werke Basel regeln; mit weiteren Fragen, welche im IWB-Gesetz geregelt werden, hat sie sich nicht befasst.

Die GPK hat zudem bewusst keine politischen Diskussionen geführt über Sinn oder Unsinn der Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten; aus Sicht der GPK hat das IWB-Gesetz die aktuelle Situation zu regeln mit den Industriellen Werken Basel als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die sich zu 100 % im Besitz des Kantons befindet, und keine möglichen künftigen politischen Beschlüsse zu antizipieren.

Aufgrund der deutlichen Resultate der Abstimmungen im Grossen Rat und der Referendumsabstimmungen über das BKB-Gesetz und das BVB-OG war das Eintreten auf die Teilrevision des IWB-Gesetzes in der GPK nicht bestritten, wenngleich einzelne Mitglieder die Kompetenzverschiebung vom Grossen Rat an den Regierungsrat bezüglich Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern – das eigentliche *Pièce de Résistance* der Teilrevision des IWB-Gesetzes – nach wie vor nicht befürworten.

2. Erwägungen und Änderungen

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Erwägungen und Änderungsanträge der Geschäftsprüfungskommission; soweit die GPK die Änderungsanträge des Regierungsrates ohne weitere Erwägungen übernimmt, verweist sie auf seinen Ratschlag. Zudem verweist die GPK auf ihre Ausführungen im Mitbericht zur Totalrevision des BKB-Gesetzes (13.0287.02) und im Bericht zur Revision des BVB-OG (14.1218.02), wobei sie ihre Änderungsanträge zu diesen Gesetzen, die vom Grossen Rat abgelehnt wurden, aus Effizienz- und Kongruenzgründen beim IWB-Gesetz nicht nochmals stellt.

Die Vertreter des federführenden Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt haben der GPK bestätigt, dass sie mit allen vorgeschlagenen Änderungsanträgen «leben können», sie jedoch «nicht für zwingend» halten.

1. Organisation des Verwaltungsrates

Wenn man sich mit Aufsicht und Führung von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten befasst, kommt der Organisation des Verwaltungsrates grosse Bedeutung zu, weil der Verwaltungsrat mit der Ausgliederung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vom Regierungsrat Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung als strategische Führungsebene übernimmt. Entsprechend wichtig ist, dass zum einen der Verwaltungsrat mit integren, qualifizierten und unabhängigen Personen besetzt wird, welche die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt in unternehmerischer Freiheit führen können. Und dass zum anderen klare Strukturen bestehen, um den Verwaltungsrat auf die Einhaltung der gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie der Eignerstrategie zu verpflichten.

Den Kern der Teilrevision des IWB-Gesetzes bildet – analog zu BKB-Gesetz und BVB-OG – die Übertragung der alleinigen Wahlkompetenz für den Verwaltungsrat vom Grossen Rat an den Regierungsrat und damit die Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen der Legislative, welche die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen definiert, und der Exekutive, welche als Eignervertreter für den Kanton agiert. Wie die Prüfungen der negativen Vorkommnisse bei der Basler Kantonalbank und bei den Basler Verkehrs-Betrieben durch die Geschäftsprüfungskommission deutlich gezeigt haben, ergab sich durch die bisherige Regelung, dass der Verwaltungsrat teils vom Grossen Rat, teils vom Regierungsrat gewählt wird, ein Vakuum in der Aufsicht und Oberaufsicht über die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, ohne dass jedoch der Grosse Rat tatsächlich Einfluss auf diese nehmen konnte.

In der GPK wurde auch die Aufnahme einer Amtszeitbeschränkung auf maximal 16 Jahre wie in BKB-Gesetz und BVB-OG, einer Geschlechterquote sowie einer Wohnsitzpflicht für die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erörtert. Eine Geschlechterquote ist aufgrund übergeordneten Rechts (§ 24 f. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann) per se gegeben und bedarf gesetzestechnisch keiner expliziten Erwähnung im IWB-Gesetz, wie der Grosse Rat auch beim BKB-Gesetz und beim BVB-OG auf die Aufnahme einer Geschlechterquote verzichtet hat.

Hingegen hat der Grosse Rat die Wohnsitzpflicht für die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ins BKB-Gesetz und ins BVB-OG aufgenommen, weshalb die GPK erneut kontrovers darüber diskutierte: Während die eine Seite die fachliche Auswahl der

Verwaltungsratsmitglieder nicht geografisch einschränken will und sich von einer teilweisen Wohnsitzpflicht keine Qualitätssteigerung im Verwaltungsrat verspricht, erachtet die andere Seite den Wohnsitz als Bekenntnis zum Kanton und erhofft sich dadurch eine höhere Identifikation des Verwaltungsrates mit Basel-Stadt. Die Mehrheit der GPK hat sich – anders als bei BKB-Gesetz und BVB-OG – gegen eine Wohnsitzpflicht ausgesprochen, insbesondere weil der Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel deutlich kleiner ist als jener der Basler Kantonalbank (sieben statt elf Mitglieder) und weil das Tätigkeitsfeld der Industriellen Werke Basel deutlich grösser ist als jenes der Basler Verkehrs-Betriebe.

In der Konsequenz der Übertragung der alleinigen Wahlkompetenz für den Verwaltungsrat an den Regierungsrat gehört zu den Sorgfaltspflichten des Grossen Rates, als flankierende Massnahme ein Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates festzulegen. In BKB-Gesetz und BVB-OG hat er entsprechend eine Regelung aufgenommen, welche den Regierungsrat bei seiner Wahl nicht beeinflusst, aber die Grundhaltung des Grossen Rates zum Ausdruck bringt, insbesondere bezüglich Verständnis für die öffentliche Aufgabe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die GPK im IWB-Gesetz folgende Änderungen und Ergänzungen in § 9 Abs. 1 und Abs. 3 (fett, unterstrichen):

Antrag Regierungsrat	Antrag Geschäftsprüfungskommission
<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>² UNVERÄNDERT</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p> <p>^{3bis} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind</p>	<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, <u>insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. <u>Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammenzusetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der IWB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den IWB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der IWB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der IWB aufweisen.</u></p>

<p>a) Mitglieder des Grossen Rates; b) Mitglieder des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen; c) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den IWB übertragen sind; d) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.</p> <p>⁴ UNVERÄNDERT</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	
---	--

2. Veröffentlichung der Eignerstrategie

In den vergangenen Jahren hat die Geschäftsprüfungskommission wiederholt die Veröffentlichung der Eignerstrategien des Regierungsrates für alle selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gefordert, wie sie auch beim Bund und in verschiedenen anderen Kantonen üblich ist. In der Eignerstrategie ist vom Regierungsrat als Eignervertreter insbesondere die Absicht zu definieren, welche der Kanton als Eigner mit der Beteiligung an einer Unternehmung verfolgt.

Mittlerweile hat der Regierungsrat reagiert und seine meisten Eignerstrategien veröffentlicht; seine Eignerstrategie für die Industriellen Werke Basel veröffentlicht er bereits seit deren Ausgliederung alle vier Jahre zusammen mit dem Leistungsauftrag. Im BKB-Gesetz und im BVB-OG hat der Grosse Rat die Pflicht zur Veröffentlichung der Eignerstrategie explizit genannt. Analog beantragt die GPK im IWB-Gesetz folgende Ergänzung in § 27 Abs. 2 (fett, unterstrichen):

Antrag Regierungsrat	Antrag Geschäftsprüfungskommission
<p>§ 27. UNVERÄNDERT</p> <p>² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ UNVERÄNDERT</p> <p>⁴ UNVERÄNDERT</p>	<p>² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum. <u>Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.</u></p>

3. Oberaufsicht des Grossen Rates

Die Geschäftsprüfungskommission, welche den Grossen Rat in der Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung vertritt, musste in den vergangenen Jahren wiederholt feststellen, dass unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, wie weit die Kompetenzen der parlamentarischen Oberaufsicht reichen. Speziell was die Einsichts- und Informationsrechte der parlamentarischen Oberaufsicht betrifft, kollidierten die Vorstellungen von Regierungsrat, Verwaltung und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten immer wieder mit denen der GPK. Eine funktionierende parlamentarische Oberaufsicht, wie sie in der Kantonsverfassung festgeschrieben ist, kann aber nur wahrgenommen werden, sofern der Informationszugang umfassend gewährleistet ist.

Eine grundsätzliche Geltendmachung des Amts- oder Geschäftsgeheimnisses gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht ist weder in der Kantonsverfassung noch in der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgesehen. Eine Einschränkung ergibt sich lediglich auf «staatliche Akten» sowie aus Sicht des Datenschutzes, wenn «schwerwiegende private oder öffentliche Interessen» betroffen sind. Um den Interpretationsspielraum künftig einzuschränken und Unklarheiten im Einzelfall zu verhindern, hat der Grosse Rat die Grundrechte der parlamentarischen Oberaufsicht im BKB-Gesetz und im BVB-OG explizit genannt. Analog beantragt die GPK im IWB-Gesetz folgenden neuen § 28bis. (fett, unterstrichen):

Antrag Regierungsrat	Antrag Geschäftsprüfungskommission
	<u>§ 28bis. Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</u> <u>² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.</u>

3. Anträge

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Grossen Rat mit 11 zu 1 Stimme die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfs sowie die Aufhebung von § 85 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

Im Weiteren beantragt die GPK dem Grossen Rat einstimmig (mit 12 zu 0 Stimmen), die Motion Joël Thüring und Konsorten betreffend Teilrevision des IWB-Gesetzes (15.5262.01) als erfüllt abzuschreiben.

Der vorliegende Bericht wurde am 8. Dezember 2016 von der GPK beraten und einstimmig (mit 12 zu 0 Stimmen) verabschiedet. Der Präsident wurde zum Sprecher ernannt.

Im Namen der GPK



Tobit Schäfer
Präsident

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse IWB-Gesetz

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 16.1247.01 vom 16. August 2016 sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 16.1247.02 vom 13. Dezember 2016

beschliesst:

I.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 8. Abs. 2 (neu)

² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.

§ 9. Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.

³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammensetzen, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der IWB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den IWB qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der IWB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der IWB aufweisen.

^{3bis} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind

- a) Mitglieder des Grossen Rates;
- b) Mitglieder des Regierungsrat und weitere Magistratspersonen;
- c) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den IWB übertragen sind;
- d) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.

⁵ Der Regierungsrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.

§ 10. Abs. 2

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- c) (**geändert**) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- g) (**geändert**) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle insbesondere durch Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der IWB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS);

§ 12. Abs. 3 (neu)

³ Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.

§ 27. Abs. 3 (geändert)

³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum. Die Eignerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.

¹⁾ SG [772.300](#)

§ 28. Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Regierungsrat genehmigt das Organisationsreglement und das Kaderreglement der IWB.

§ 28^{bis} (neu)

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Titel nach § 28^{bis} (geändert)

VI. 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung, Entlastung des Verwaltungsrats

§ 29. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

² Mit der Genehmigung der Jahresrechnung entscheidet der Regierungsrat über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 45. (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung betr. §9 Abs. 1 und Abs. 3bis

¹ Die Neuwahl des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat erfolgt auf Beginn der Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 85. Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden ratsexternen Gremien:

d) Aufgehoben.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

²⁾ SG [152.100](#)

Synopse zur Teilrevision des IWB-Gesetz, Abweichungen vom Ratschlag des Regierungsrates sind unterstrichen

Bisher	Ratschlag	Antrag GPK
<i>Abschnitt III Organisation der IWB</i>	<i>Abschnitt III Organisation der IWB</i>	<i>Abschnitt III Organisation der IWB</i>
<p>§ 8. Die Organe der IWB sind</p> <p>a) der Verwaltungsrat; b) die Geschäftsleitung; c) die Revisionsstelle.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>² Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Organen gemäss Abs. 1 angehören.</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>
<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Regierungsrat wählt die von ihm zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates erst, nachdem der Grosse Rat die von diesem zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt hat.</p>	<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>	<p>§ 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, <u>insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen in keinem Anstellungsverhältnis mit den IWB.</p> <p>³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigt der Regierungsrat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates. <u>Der Verwaltungsrat ist ausgewogen zusammengesetzt, sodass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der IWB wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen für ihre Tätigkeit bei den IWB qualifiziert und in der Lage sein, die Ak-</u></p>

<p>⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder fest. ⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p>^{3bis} Nicht wählbar in den Verwaltungsrat sind a) Mitglieder des Grossen Rates; b) Mitglieder des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen; c) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit den IWB übertragen sind; d) Mitglieder von Strategie- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden.</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit abberufen.</p>	<p><u>tivitäten der IWB selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der IWB aufweisen.</u></p> <p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p> <p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>
<p>§ 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der Leistungsaufträge. ² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung; b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung; c) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements;</p> <p>d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie;</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>c) Erlass des Organisationsreglements und des Kaderreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p> <p>UNVERÄNDERT</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>

<p>e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets; f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV); g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;</p> <p>h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen; i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung; j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>	<p>g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle insbesondere durch Errichtung und Aufrechterhaltung eines der Risikostruktur der IWB angepassten Risikomanagements und eines internen Kontrollsystems (IKS); UNVERÄNDERT</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>
<p>§ 12. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. ² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>³ Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wahrgenommen. Der Aufsichtsbereich richtet sich nach dem Finanzkontrollgesetz.</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>
<p><i>Abschnitt VI. Verhältnis zum Kanton</i></p>	<p><i>Abschnitt VI. Verhältnis zum Kanton</i></p>	<p><i>Abschnitt VI. Verhältnis zum Kanton</i></p>
<p>§ 27. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Kanton mit den IWB jeweils für eine Periode von vier Jahren einen Leistungsauftrag ab, in welchem die strategische Ausrichtung der IWB aufgeführt ist und die Gesamtinvestitionen pro Sparte dargelegt sind. ² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist</p>		<p>UNVERÄNDERT</p> <p>² Für den Abschluss des Leistungsauftrages ist</p>

<p>auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>⁴ Investitionen in Neu- und Ersatzbauten von Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt mit einem Volumen von über 30 Millionen Franken bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		<p>auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig. Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum. <u>Die Eigenerstrategie des Regierungsrates für die IWB wird dem Grossen Rat zusammen mit dem Leistungsauftrag zur Kenntnis gebracht.</u></p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p>
<p>§ 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27.</p> <p>² Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die</p>	<p>UNVERÄNDERT</p> <p>^{1bis} Der Regierungsrat genehmigt das Organisationsreglement und das Kaderreglement der IWB.</p> <p>UNVERÄNDERT</p> <p>UNVERÄNDERT</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>

<p>Unternehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang. ⁴ Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle. ⁵ Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.</p>	<p>UNVERÄNDERT UNVERÄNDERT</p>	
		<p><u>§ 28bis. Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</u> ² <u>Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.</u></p>
<p>3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung § 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung, Entlastung des Verwaltungsrats § 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. ² Mit der Genehmigung der Jahresrechnung entscheidet der Regierungsrat über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>
<p><i>Abschnitt IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>	<p><i>Abschnitt IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>	<p><i>Abschnitt IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>
	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung betr. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis § 45. Die Neuwahl des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat erfolgt auf Beginn der Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021.</p>	<p>UNVERÄNDERT GEGENÜBER RATSCHLAG</p>